

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Stadt Vohenstrauß folgende mit Schreiben des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab vom 28.01.1981 Nr. 20 – 026 genehmigte

Satzung

für die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Marktplatzes bei Jahrmärkten

vom 09. Februar 1981,
geändert durch Satzungen vom 17. Februar 1997 und vom 11. Februar 2002

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benützung des Marktplatzes durch die Marktbesicker aus Anlass von Jahrmärkten werden Gebühren nach dieser Satzung durch die Stadt Vohenstrauß erhoben.
- (2) Gebührensuldner ist, wer als Marktbesicker den Marktplatz benützt oder durch Beauftragte benützen lässt. Sind mehrere Personen Platzbenützer, so haften sie als Gesamtsuldner.

§ 2

Gebührenberechnung

- (1) Die Grundlage für die Gebührenberechnung ist die Länge (angefangener Meter) des durch den Marktbesicker benutzten Platzes oder Standes.
- (2) An Gebühren werden erhoben:

a) Für jeden angefangenen Meter Platz	2,50 €;
b) für die Bereitstellung eines 4m-Standes pauschal	26,60 €;
c) bei Abgabe von elektrischem Strom pauschal	
- bei Wechselstrom	5,10 €;
- bei Starkstrom	10,20 €.

§ 3

Fälligkeit und Erhebung

- (1) Die Gebühren werden mit der Benützung des Marktplatzes fällig. Sie werden am benützten Platz durch Bedienstete der Stadt gegen Aushändigung einer Quittung erhoben.
- (2) Die Quittungen sind aufzubewahren und der Marktaufsicht auf Verlangen vorzuzeigen; sie sind nicht übertragbar und dürfen, auch wenn sie entwertet sind, nicht an andere Personen ausgehändigt werden.

§ 4 Zahlungsverzug

Für rückständige Gebühren werden Verzugszinsen in entsprechender Anwendung der §§ 233 – 240 AO 1977 erhoben.

§ 5 Beitreibung

Rückständige Marktgebühren werden nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.11.1970 (GVBl. 1971 S. 1), zuletzt geändert mit Gesetz vom 24.08.1978 (GVBl. S. 561), beigetrieben.

§ 6 Stundung, Niederschlag, Erlass

Für die Stundung, den Niederschlag und den Erlass von Gebühren findet Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 a und Nr. 6 KAG i.V.m. den §§ 222, 227 und 261 AO 1977 Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(In Kraft seit 10. Februar 1981)